

Synodalverordnung

(Änderung vom 3. Dezember 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Synodalverordnung vom 9. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Die an den öffentlichen Volksschulen unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleiterinnen und Schulleiter bilden die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule. Für jeden Bezirk bilden sie ein oder mehrere Kapitel.

Zusammen-
setzung und
Gliederung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 6. ¹ Die Lehrpersonen und die Schulleiterinnen und Schulleiter versammeln sich jährlich zweimal zu den ordentlichen Kapitelversammlungen. Diese finden jeweils an einem Nachmittag während der Unterrichtszeit statt. Von der Bildungsdirektion angeordnete zusätzliche Versammlungen finden während der Unterrichtszeit statt. Weitere Versammlungen werden auf unterrichtsfreie Zeiten angesetzt.

Kapitel
1. Versamm-
lungen

² Stimmberechtigt sind die Lehrpersonen und die Schulleiterinnen und Schulleiter gemäss § 1 des Lehrpersonalgesetzes². Die ändern Lehrpersonen und die Schulleiterinnen und Schulleiter haben beratende Stimme.

Abs. 3 unverändert.

§ 8. ¹ Der Besuch der Kapitelversammlungen ist für stimmberechtigte Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter obligatorisch, die am betreffenden Nachmittag mindestens eine Lektion zu unterrichten hätten.

3. Teilnahmepflicht

² Die Teilnahmepflicht entfällt bei Umständen, die auch die Einstellung des Unterrichts zur Folge hätten, insbesondere bei Krankheit oder unaufschiebbaren oder unvorhergesehenen Verpflichtungen. Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich auf solche Umstände berufen, melden dies dem Kapitelvorstand spätestens eine Woche nach der Versammlung mit schriftlicher Begründung.

³ Der Kapitelvorstand meldet der Gemeindeschulpflege Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter, die an einer Kapitelversammlung nicht teilgenommen haben.

Kapitelvorstand § 9. ¹ Der Kapitelvorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Vorstand der
Lehrpersonen-
konferenz
1. Organisation § 11. ¹ Der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Entlastungen
der Vorstände § 28. Abs. 1 unverändert.
² Die Entlastung der Vorstände der Lehrpersonenkonferenz beträgt insgesamt
a. 18 Wochenlektionen für die Volksschule,
lit. b und c unverändert.
Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (18. August 2008) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2008, 2295](#).

² [LS 412.31](#).